

II-10717 des Nationalrates zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

4816 /AB

1993 -07- 15

zu 4996 /J

Wien, am 14. Juli 1993  
GZ: 10.101/277-X/A/5a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4996/J betreffend zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten, welche die Abgeordneten Terezija Stoitsits und Freundinnen am 17. Juni 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 4 der Anfrage:

Teilen Sie die von uns hinsichtlich des § 12 Abs. 2 VGrppG iVm der VO BGBl 308/1977 dargelegte Rechtsauffassung, wonach sich die genannten Rechtsvorschriften lediglich auf Ortschaften beziehen, sodaß auch alle sonstigen, in der VO BGBl 308/1977 nicht ausdrücklich angeführten topographischen Bezeichnungen (insbesondere Berg- und Talschaftsnamen, Namen von Fluren, Wäldern und Gewässern, Straßenbezeichnungen) in den gem. § 2 Abs.1 Z 2 VGruppG

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

bezeichneten Gebietsteilen, gem. § 12 Abs.1 VGruppG grundsätzlich für eine zweisprachige Bezeichnung und gegebenenfalls auch für eine zweisprachige Aufschrift in Betracht kommen?

Werden Sie - etwa mittels Durchführungserlaß - dafür Sorge tragen, daß im Bereich der Bundesstraßen sämtliche Wegweiser und Vorwegweiser und sonstige Aufschriften topographischer Natur im Sinne der StVO auch in der oben angeführten Art zweisprachig ausgeführt werden, wie z.B. die topographischen Bezeichnungen Pirkdorfer See/Bresko jezero, Petzen/Peca, Hemmaberg/Sveta Hema, Luschasattel/Luze und Luschaalm/Luze?

Werden Sie auch dafür Sorge tragen, daß im Bereich der durch die VO BGBl 306/1977 bezeichneten Gebietsteile auf Bundesstraßen alle jene Aufschriften topographischer Natur (Ortstafeln, Wegweiser, Vorwegweiser uam) zweisprachig angebracht werden, die sich auf Ortschaften im Sinne der VO BGBl 308/1977 beziehen?

Werden Sie zum Zwecke der Verwirklichung des Volksgruppengesetzes samt Durchführungsverordnungen nötigenfalls auch von Ihrem Weisungsrecht gemäß Art 104 Abs.2 iVm Art 103 Abs.2 und Abs.3 B-VG Gebrauch machen?

Antwort:

Entsprechend der Verordnung BGBl.Nr. 306/1977 sind alle Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, also neben den Ortstafeln auch Bezeichnungen, die auf Wegweisern und Vorwegweisern im Sinne der Straßenverkehrsordnung angebracht sind, in beiden Sprachen zu halten.

Eine Weisung an den Landeshauptmann von Kärnten ist nicht notwendig, da die Bundesstraßenverwaltung des Landes Kärnten mit

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Erlaß vom 6. Juli 1990 angewiesen wurde, bei notwendigen Erneuerungen von Straßenverkehrszeichen auf Bundesstraßen auf den Ortstafeln, Vorwegweisern und Wegweisern sämtliche topographischen Bezeichnungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zweisprachig anzubringen.

